

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. März 1967

810. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 8. November 1965 ersuchte der Gemeinderat Illnau um die Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1965 über die Abänderung der Baulinien an der Grendelbachstrasse, der Strasse im Moos und an der Bungertenstrasse im Quartier Brandriet in Effretikon. Gegen den im kantonalen Amtsblatt und den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Illnau am 31. August 1965 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern am 26. August 1965 schriftlich mitgeteilten Beschluss sind laut Bescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 23. September 1965 keine Rekurse eingegangen.

B. Die Grendelbachstrasse III. Kl. ist im Bebauungsplan Effretikon, der vom Regierungsrat am 21. Oktober 1965 genehmigt wurde, als Hauptstrasse eingetragen. Die mit Beschluss Nr. 3496/1958 an dieser Strasse genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 22 m sind nach heutiger Auffassung unzureichend. Auf der Teilstrecke Illnauerstrasse, I. Kl. Nr. 7, bis Bungertenstrasse sind die bisherigen Baulinien daher gemäss der Vorlage aufzuheben und neu mit einem Gesamtabstand von 26 m festzusetzen. Dieses erweiterte Mass entspricht der Bedeutung dieses Strassenzuges. Die Verkehrsübersicht wird durch zweckmässige Abkröpfungen gewährleistet.

Die Baulinien der parallel zur Grendelbachstrasse verlaufenden Strasse III. Kl. im Moos sind mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3496/1958 mit 17 m Abstand genehmigt worden, wobei dem Grendelbach entlang eine ideelle Baulinie besteht. Gemäss dem neuen Bebauungsplan ist die Strasse im Moos nicht mehr durchgehend, sondern schliesst mit einem Kehrplatz ab. Dies bedingt die Aufhebung der rechtsgültigen Baulinien bei der früher projektierten Einmündung in die Bungertenstrasse auf rund 33 m Länge und die Neufestlegung beim Kehrplatz. An der Bungertenstrasse III. Kl. ist die Einmündungslücke der Baulinie der Strasse im Moos zu schliessen, was eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bedeutet. Gegen die Baulinienvorlage sind keine Einwände zu erheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 20. August 1965 über die Abänderung von Baulinien im Quartier Brandriet in Effretikon, Gemeinde Illnau, nämlich:

die Erweiterung der Baulinien der Grendelbachstrasse III. Kl. auf 26 m Gesamtabstand für die Teilstrecke von der Illnauerstrasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Bungertenstrasse III. Kl. unter Aufhebung des bisherigen, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3496/1958 genehmigten Abstandes von 22 m,

die Schliessung der Baulinien an der Strasse III. Kl. im Moos beim Kehrplatz und die Aufhebung von deren Einmündung in die Bungertenstrasse sowie

FE

die Schliessung der Lücke des nördlichen Stranges der Baulinie an der Bungertenstrasse III. Kl. auf rund 33 m Länge,

wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1965 betreffend die Baulinienabänderungen an der Grendelbachstrasse, der Strasse im Moos und der Bungertenstrasse öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau, unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Pfäffikon, und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

